

Verkündungsblatt 27|2022

Ausgabedatum 30.11.2022

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Institutsordnung für das Institut für Politikwissenschaft

Seite 4

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 16.11.2022 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Änderung der Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ehrenordnung tritt mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Wissenschaft oder um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen.

§ 1 Ehrenpromotion

¹Die Fakultäten können nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung im Benehmen mit dem Senat den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. ²Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 2 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

¹Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Förderung von Wissenschaft oder Kunst erworben haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ²Die zu Ehrenden dürfen nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 3 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

¹Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ²Die zu Ehrenden dürfen nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) ¹Auf Vorschlag einer Fakultät bestellt das Präsidium mit Zustimmung des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. ² Diese sollen entweder wissenschaftlich ausgewiesen und/oder durch hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis geeignet sein, an der Erfüllung der Aufgaben der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mitzuwirken. ³Sie sollen mindestens 10 Semester an Universitäten gelehrt haben und dürfen nicht Mitglieder der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (2) Das Präsidium kann nach Anhörung der Fakultät und mit Zustimmung des Senats die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihrer oder seiner Lehrtätigkeit an der Leibniz Universität nicht mehr regelmäßig in angemessenem Umfang nachgeht.
- (3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder.

§ 5 Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille

¹Das Präsidium kann an Persönlichkeiten, die nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind, eine Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille als Verdienstmedaille der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleihen. ²Durch die Verleihung der Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille sollen besondere Verdienste um die folgenden Bereiche geehrt werden:

- Besondere Verdienste um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit erheblicher Außenwirkung
- Als Würdigung und Förderung wichtiger Beziehungen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

³Die Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille sowie eine Ehrenurkunde werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover überreicht.

§ 6 Verfahren für die auf Vorschlag des Senats zu verleihenden Ehrungen

(1) Über Ehrungen nach § 2 und § 3 beschließt der Senat der Universität nachfolgendem Verfahren:

1. Alle Mitglieder des Senats, des Präsidiums sowie die Dekanate sind berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten einzubringen.
2. ¹Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und entschieden. ²Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen.
3. ¹Nach eingehender Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen wird in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihr oder ihm die Ehrung zuteilwerden soll. ²Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
4. Der Beschluss des Präsidiums über den Vorschlag des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder.

(2) ¹Die zu ehrende Persönlichkeit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Beschluss nach Abs. 1 Nr. 4 informiert und darf davor nicht über das Verfahren unterrichtet werden. ²Die Ehrung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Überreichung einer Ehrenurkunde vollzogen.

§ 7 Bekanntmachung

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover führt an allgemein zugänglicher Stelle eine gut sichtbare Tafel, auf der die durch eine Ehrenpromotion, als Ehrensensatorinnen, Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger geehrten Persönlichkeiten mit dem Jahr ihrer Ehrung namentlich verzeichnet sind.

§ 8 Aufhebung von Ehrungen

¹Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann unbeschadet der Regelung gem. § 4 Abs. 2 durch das Präsidium mit Zustimmung des Senats eine Ehrung aufheben,

- wenn sich erweist, dass die für die Ehrung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren oder
- wenn ein Verhalten des oder der Geehrten offenbar wird, das geeignet ist, das Ansehen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu beschädigen.

²Der Beschluss des Präsidiums und die Zustimmung des Senats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums. ³Die Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG finden im Übrigen Anwendung.

§ 9 Frühere Ehrungen

Für Ehrungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen worden sind, gelten § 7 und § 8 entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.10.2022 folgende Änderung der Institutsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.11.2022 genehmigt.

Änderung der Institutsordnung für das Institut für Politikwissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Politikwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut gliedert sich nach sieben Arbeitsbereichen (Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme und Regierungslehre, Politikfelder und Politische Verwaltung, Internationale Beziehungen insb. Europäische Politik, Didaktik der Politischen Bildung, Quantitative Methoden der Politikwissenschaft).

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie zwei studentische Mitglieder an. Die Wahlen werden innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind so zu bestimmen, dass die Vertretung der sieben Arbeitsbereiche mit je einer Professorin oder einem Professor gewährleistet ist. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des Instituts für Politikwissenschaft gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso ein weiteres Mitglied zur Vertretung. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie oder er vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.
- (5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Sie oder er kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit der Mitglieder der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Er tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der neben den Mitgliedern des Vorstands alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen im Rahmen der Fakultätsvorgaben.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmittglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Institutsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.